



LK Helmstedt

Planfeststellungsbeschluss

Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf

Helmstedt, den 08.05.2025

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Plan der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - wird gemäß § 38 NStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG auf Grundlage der unter Abschnitt 1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1.4 und Abschnitt 1.5. festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle mit dem Neubau des Brückenbauwerks zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Belange geregelt. Zu den eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen siehe Abschnitt 1.3 dieses Beschlusses.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwidierungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch die Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung jeweils als Deckblatt gekennzeichnet.

Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl/Seite	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1-29	-
2	Übersichtskarte vom 14.07.2022	1	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1	1 : 1000
5	Lageplan vom 14.02.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1	1 : 1000
6.1	Höhenplan vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1	1 : 500/50
6.2	6.2/1 Höhenplan Wirtschaftsweg 01 vom 14.07.2022,	1	1 : 500/50

	6.2/2 Höhenplan Wirtschaftsweg 02 vom 14.07.2022	1	1 : 500/50
	6.2/3 Höhenplan Wirtschaftsweg 03 vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1	1 : 500/50
9 9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen Erläuterungsbericht und Maßnahmenkartei vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt 1 vom 25.08.2023, geändert durch Deckblatt 2 vom 19.08.2024	1-28	-
9.2	9.2/1 Maßnahmen- und Konfliktplan vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt 1 vom 15.01.2024, geändert durch Deckblatt 2 vom Juli 2024	1	1 : 500
10 10.1	Grunderwerb Grunderwerbsplan vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt 1 vom 15.01.2024, geändert durch Deckblatt 2 vom Juli 2024	1	1 : 500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 06.05.2022, geändert durch Deckblatt 1 vom 15.01.2024, geändert durch Deckblatt 2 vom Juli 2024	1-3	-
11	Regelungsverzeichnis 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1-11 1A-15	- -
14	14.2/1 Straßenquerschnitt vom 14.07.2022	1	1 : 50
14	Ermittlung der Belastungsklasse vom 04.05.2020	1	-
	14.2/2 Straßenquerschnitt Wirtschaftswege vom 14.07.2022	1	1 : 50
16	Querprofile vom 14.07.2022, geändert durch Deckblatt vom 15.01.2024	1	1 : 100
16.2	Bauwerkskizzen, Bestandsbauwerk und Neubau vom 01.12.2023	1	-
16.3	Bauwerkskizzen Variante 2.2 vom 01.12.2023	1	-
18	Wassertechnische Untersuchungen vom 14.07.2022	1-15	-
19 19.1	Umweltfachliche Untersuchungen Biotoptypenkartierung vom 14.07.2022	1-31	-
19.2	Biotoptypenkarte vom 12.09.2018	1	-

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit einem entsprechenden Feststellungsvermerk gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und mit dem Aufdruck „Nicht festgestellt“ versehen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl/ Seite	Maßstab
0	Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren	1-2	-
19.3	Prüfkatalog UVP-Pflicht vom 14.02.2022	6	

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 38 NStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG, alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (Konzentrationswirkung).

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:

1.3.1 Naturschutz

Die im Beschluss aufgeführten naturschutzrechtlichen Eingriffe ergehen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt entsprechend den Bestimmungen des Naturschutzrechtes. Die Kompensation des Eingriffes erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung durch die in der Unterlage 9 dokumentierten Kompensationsmaßnahmen.

1.3.2 Wasserrecht/Wasserwirtschaftliche Belange

Die im Beschluss aufgeführten wasserrechtlichen Eingriffe ergehen im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt entsprechend den Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach den §§ 74, 75 VwVfG erfolgt eine wasserrechtliche Genehmigung nach den §§ 57 NWG und 68 WHG (sh. Ziffer des Beschlusses)

1.4 Vorbehalte

1.4.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.4.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.5 Nebenbestimmungen und Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1.5.1 Baudurchführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

Baubedingt vorübergehend beanspruchte Flächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.5.2 Archäologie

Auflagen:

Das Planvorhaben befindet sich auf einer archäologischen Verdachtsfläche. Wegen der Nähe zu bekannten archäologischen Fundstellen ist beim Abtrag der Mutterbodenschicht damit zu rechnen, dass weitere archäologische Bodenfunde in Form von Siedlungsgruben, Steinsetzungen, Keramik und Knochen von Bestattungen oder auch Grabgruben angeschnitten oder zerstört werden. Daher sind die Erdarbeiten spätestens zwei Wochen vor deren Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie (Frau Palka, Tel. 05351/121-2205), mitzuteilen.

Des Weiteren sind die Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG in Anwesenheit einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Die Mutterbodenschicht ist mit einem rückwärts arbeitenden Bagger mit glatter Grabenschaufel (Breite 2,50 m) unter archäologisch-fachlicher Anleitung abzuziehen.

Möglicherweise notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen ist je nach Befundlage eine Frist bis zum Abschluss der notwendigen Dokumentations- und Bergungsarbeiten einzuräumen.

Die Art der Ausführung der archäologischen Arbeiten ist vor dem Beginn der Erdarbeiten mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, Kreisarchäologie abzustimmen.

Bei den Erdarbeiten ist auf Bodenfunde (z. B. Keramikscherben, Knochen, Bodenverfärbungen, Steinsetzungen) besonderes Augenmerk zu halten. Bodenfunde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Uhlig, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde gem. § 14 Abs. 1 NDSchG (Nieders. Denkmalschutzgesetz) zu melden.

Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind gem. §§ 14 und 15 NDSchG zu sichern. Die Fundstelle ist unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Unterlassung der o. g. Anzeigepflicht bei der unteren Denkmalschutzbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Die Dokumentation, die Funde und der Grabungsbericht der archäologischen Untersuchungen sind spätestens innerhalb eines Jahres der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Helmstedt zu übergeben.

Hinweise:

Im westlichen bzw. südwestlichen des Plangebietes sind durch archäologische Feldbegehungen und historische Fundstellen erfasst (Bahrdorf 4 und Bahrdorf 6). Bei Bahrdorf 4 handelt es sich um eine Fundmeldung von Urnen und Steinwaffen, die zeitlich nicht eingeordnet sind.

Unter Bahrdorf 6 sind ein Zufallsfund von 1974 (Keramikscherben und auch Mauerwerk?) und mehrere archäologische Feldbegehungen in den Jahren zwischen 1980 und 2006 verzeichnet, wobei Reste von Keramikgefäßen des Mittelalters (11. bis 14. Jahrhunderts) geborgen wurden und teil-weise Befunde wie dunkle Verfärbungen (Gruben?) erfasst sind.

Die historischen Quellen berichten von Wüstungsstellen oder Dorfstätten westlich des Forsthauses Blanken („Galmesdorf“, „Bornstedt“, „Klein Bahrdorf“), die ebenso wie die Beschreibungen auf historischen Karten („Bischofswiese“, „Am Thie“), auf verstärkte mittelalterliche Aktivität rund um die Schäferbrücke und der Lapau hinweisen.

Die genannten Siedlungsstellen sind archäologisch nicht ausgegraben worden und somit nicht exakt lokalisiert. Zudem können evtl. Fundstücke aus ehemals höheren Hanglagen oder Kuppenbereichen erosionsbedingt in den Bereich der Schäferbrücke gelangt worden sein. Aus diesen Gründen sind durch die Erdarbeiten archäologische Funde zu erwarten und ggf. mit dem Anschneiden oder der Zerstörung von archäologischer Substanz zu rechnen. Daher sind die Baggararbeiten fachgerecht zu begleiten.

Für Rückfragen steht Frau Palka (Kreisarchäologie), Tel. 05351/121-2205, E-Mail: agathe.palka@landkreis-helmstedt.de zur Verfügung.

1.5.3 Verkehrslenkende Belange

Auflage:

Die detaillierte Festlegung der Umleitungsstrecke hat während der Bauphase im Rahmen der Baudurchführung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Helmstedt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sind ggf. auch notwendige Abschnitte mit Park- und Halteverboten im Zuge der Umleitungsstrecken zu versehen.

Die im Straßenraum der Umleitungsstrecken geplanten Bauarbeiten (wie z.B. im Zuge der K 62) sind ebenfalls in der Planung der Umleitungsstrecken zu berücksichtigen.

Hinweis:

Sofern erforderlich, kann auch eine großräumige Umleitung für den überörtlichen Verkehr und eine kleinräumige Umleitung für den unmittelbaren Anlieferverkehr ausgewiesen werden.

1.5.4 Unterhaltungsverband Aller-Ohre-Ise

Der Unterhaltungsverband Aller-Ohre-Ise ist in die Ausführungsplanung einzubeziehen. Sollte es während der Bautätigkeiten zu Einschränkungen kommen, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert werden könnte, ist die vorherige Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Aller-Ohre-Ise vorzunehmen.

Weiterhin sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Pflanzstandorte sind in einem Abstand von 10 m vom Gewässer vorzusehen.
2. Der Unterhaltungstreifen der E8 Maßnahme ist auf 10 m zu vergrößern.
3. Die Standorte der Baumpflanzungen sind in Abstimmung mit dem UV im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

1.5.5 Naturschutz

1.5.5.1 Eingriffsregelung

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.5.5.2 Artenschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Hinblick auf den Artenschutz vollumfänglich umzusetzen beziehungsweise einzuhalten.

1.5.5.3 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.5.5.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationmaßnahmen

Die Arbeiten zur Umsiedlung der Sand-Grasnelke (S 3) sind 10 Arbeitstage vor Beginn anzukündigen und zu dokumentieren (Anzahl der umgesetzten Exemplare und Verbringungsort (GPS), Datum, Foto, ggf. Anmerkungen). Die Dokumentation ist 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert hier vorzulegen.

Zur Führung des Kompensationskatasters ist nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Helmstedt eine GIS-Datei der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu übergeben.

1.5.5.5 Naturschutzfachliche und -rechtliche Nebenbestimmungen/Auflagen

- 1) Die UL 9.1 und 9.2 in der Fassung vom 19.08.2024 (2. Deckblatt) sind Bestandteil der Genehmigung.
- 2) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend UL 9.1 und 9.2 umzusetzen.

S 1	Reduzierung von Arbeitsstreifen und Schutz durch Bauzäune / Baumschutz
S 2	Bauzeitenregelung und Fällbegleitung, allgemeiner Artenschutz
S 3	Umsiedlung der Sand-Grasnelke, besonderer Artenschutz
S 4	Bodenschutz und Rekultivierung von Arbeitsstreifen
A 5	Entsiegelung und Rückbau alter Befestigungen (nicht mehr benötigte Straßenfläche sowie Wegeanbindungen)
A 6	Anlage einer Waldrandvorpflanzung (Herstellung eines strukturreichen Waldrands (WR) auf entsiegelter ehem. Straßenfläche)
E 7	Anlage einer Sekundäraue an der Lapau (Rückverlegung der Böschung auf einer Länge von ca. 50 m, Zulassen von Eigenentwicklung)
E 8	Anlage von extensiven Straßenseitenräumen mit Hochstammpflanzung (23 Spitz-Ahorn als Straßenbäume, 3 Vogel-Kirschen)
S 9	Schaffung einer Querungshilfe für den Fischotter (Biber-Otter-gerechtes Bauwerk gem. M AQ (FGSV))
A 10	Erweiterung des Biotopes „Erlen – Eschen – Galeriewald“ (Verbreiterung des vorhandenen Galeriewaldes auf einer Länge von 150 m in einer Breite von 2,5 m durch Pflanzungen und Sukzession)

- 3) Zu Maßnahme A 10 ist folgende Konkretisierung erforderlich: Die Gehölzpflanzungen zur Stärkung des Erlen-Eschen-Galeriewaldes ist auf mind. 40 % der Fläche durchzuführen, d.h. auf mind. 150 m² des neu anzulegenden Saumes. Dabei ist pro Heister eine Pflanzfläche von 1 m² anzusetzen. Das Pflanzschema ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der UNB abzustimmen.
- 4) Die Maßnahmen A 6, E 7, E 8 und A 10 sind zu Biotoptypen einer Wertstufe IV oder V zu entwickeln (Bezug: jeweils aktuelle Ausgabe der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- 5) Zum Schutz vor erheblicher Beeinträchtigung der Lapau als gesetzlich geschütztes Biotop i.S.d. § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind bauzeitlich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung des Gewässers, z.B. durch Stoffeinträge oder Aufschlammungen, zu vermeiden. Insbesondere sind technische Normen und Richtlinien zum Gewässerschutz zu beachten und deren Einhaltung durch den Vorhabenträger zu kontrollieren.
- 6) Für die Rekultivierung von Flächen, die Zwischenbegrünung von Bodenmieten sowie für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden (Gräser- und Kräuter-Saatgut des Herkunftsgebiets 5: Mitteldeutsches Tief- und Hügelland, Gehölze des Vorkommensgebiets 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland). Entsprechende Belege/Zertifikate zum Saat- und Pflanzgut sind zeitnah zur Verwendung, jedoch spätestens bei Abnahme der Maßnahmen vorzulegen.

- 7) Während des gesamten Bauprozesses einschließlich der Bauvorbereitung und der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger eine fachkundige Umweltbaubegleitung (UBB) abzusichern. Die UBB hat die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Schutzmaßnahmen, zu überwachen. Sie hat ebenfalls mögliche, vorab nicht planbare Belange des § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu überwachen.
- 8) Treten durch das Vorhaben bauzeitlich unvorhergesehenen Konflikten i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf, so bin ich als zuständige Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Die konfliktauslösenden Tätigkeiten sind sofort bis auf weiteres einzustellen bzw. Gefährdungsursachen sind abzustellen.
- 9) Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Dokumentation der Umweltbaubegleitung (UBB) ist der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.
 - b. Die abgeschlossene Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung des Bauwerkes anzuzeigen. Ein Bericht mit Fotodokumentation ist beizufügen.
 - c. Mit Abschluss der Entwicklungspflege ist eine Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Dem Bericht nach Buchstabe b sind Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend dem PFB und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen.
 - d. Der zuständigen Naturschutzbehörde sind die Kompensationsmaßnahmen als GIS-Daten zu übergeben, wenn der PFB Rechtskraft erlangt hat (Planzustand) und nachdem für alle Maßnahmen die Herstellungs- und Entwicklungspflege beendet ist (Umsetzung, im Idealfall: Schluss-Einmessung)).
- 10) UL 9.1 ist zu korrigieren:
 Bei der Maßnahmen E 10 Erweiterung des Biotopes „Erlen-Eschen-Galeriewald“ handelt es sich um eine Ausgleichmaßnahme, da die Maßnahme im direkten Anschluss an die beeinträchtigte Stelle und somit im engen räumlich-funktionalen Bezug stattfindet. In UL 9.1 ist die Maßnahme als E 10 = Ersatzmaßnahme bezeichnet, in UL 9.2 korrekterweise als A (= Ausgleich) Diese Unterscheidung ist relevant für die notwendige legale Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 30 BNatSchG.

Unter Verweis auf die Zuständigkeit für die Überwachung der Vorschriften des Naturschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 Abs. 2 NNatSchG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vor, wenn dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

1.5.6 Beteiligung der Leitungsträger

- Für das Vorhaben ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens sechs Monate vor Baubeginn abzustimmen.
- Die Ausbaupläne sowie die Mitteilung über die Ausschreibungs- und Ausführungstermine sind fristgerecht dem Leitungsträger mitzuteilen.

1.5.7 Landwirtschaft

- Die vorhandenen Drainagesysteme sind während der Baudurchführung im notwendigen Maße zu sichern und wieder fachgerecht anzuschließen.
- Nach Möglichkeit und Baufortschritt ist dem landwirtschaftlichen Verkehr eine Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken zu gewährleisten. Einschränkungen, Umwege und Umleitungen sind während der Bauzeit auf ein Minimum zu reduzieren.
- Feldzufahrten bzw. landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen und anzubinden.

1.6 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin, insbesondere auch in den Erwiderungen zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.7 Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigungen

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt werden folgende Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt:

1. Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 57 NWG

Genehmigungen

für den Ausbau eines *Brückenbauwerks* über die Lapau (Schäferbrücke) sowie der Herstellung von *vier/sechs Überfahrten* an bzw. über den Straßenseitengräben der Wirtschaftswege in der Gemarkung Bahrdorf, Flur 4, Flurstücke 54 und 58/1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigungen.

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind zu beachten.

Bedingungen und Auflagen

1. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Der Unteren Wasserbehörde sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn folgende Unterlagen einzureichen:
 - Ausführungsplan für das Brückenbauwerk: Sämtliche Höhenangaben sind anzugeben und auf mNN zu beziehen. Zudem sind die vorhandenen und geplanten Ein- und Auslaufhöhen der Lapau und das Sohlgefälle einzutragen. Darüber hinaus ist in der Gewässersohle ein Niedrigwassergerinne einzuplanen sowie sind die seitlichen Bermen darzustellen.
 - Bauzeitenplan
3. Die Ausführung hat entsprechend der Antragsunterlagen zu erfolgen.

4. Während der Bauzeit ist ein schadloser Abfluss des Gewässers zu gewährleisten.
5. Die beim Bau ggf. entstehenden Schäden an den Böschungen bzw. an der Gewässersohle sind sofort zu beheben.
6. Die Rohrdurchlässe sind regelmäßig zu unterhalten, Ablagerungen sind zu beseitigen.
7. Die Sohle der Rohrdurchlässe ist gemäß DIN 19661-1 um 1/10 der Nennweite, mindestens aber 10 cm, unter die Gewässersohle zu legen.
8. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind zurückzubauen.
9. Der Gewässerbereich innerhalb des Bauwerks ist regelmäßig zu unterhalten, das Niedrigwassergerinne zu erhalten und Ablagerungen sind zu beseitigen.
10. Nach Fertigstellung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt eine Abnahme zu beantragen. Für das Brückenbauwerk ist dazu rechtzeitig vorher ein Bestandsplan vorzulegen.

Hinweise

1. Der Eigentümer einer Anlage im oder am Gewässer hat diese zu unterhalten (§ 71 NWG).
2. Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen (§ 75 NWG).
3. Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Begründung

Der Ausbau eines Brückenbauwerks über die Lapau (Schäferbrücke) sowie die Herstellung von vier /sechs Überfahrten an bzw. über den Straßenseitengräben der Wirtschaftswege als Gewässer III. Ordnung stellen jeweils eine Anlage im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der z. Z. geltenden Fassung dar. Die Herstellung und wesentliche Änderung solcher Anlagen in und an oberirdischen Gewässern bedarf gemäß § 57 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der z. Z. geltenden Fassung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 127 Abs. 2 NWG in Verbindung mit § 129 Abs. 1 NWG.

Die beantragten Genehmigungen werden erteilt, da keine Versagungsgründe nach § 57 Abs. 2 NWG zu erwarten sind und durch die Errichtung der Anlagen in bzw. an dem oberirdischen Gewässer nach dem Ergebnis der Ermittlungen keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, wenn die Bedingungen und Auflagen erfüllt und eingehalten sowie die Hinweise beachtet werden.

Genehmigung

für die Unterkreuzung einer *Telekommunikationsleitung* mehrerer Gewässer

Bedingungen und Auflagen

1. Der Beginn sowie das Ende der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Zwischen Gewässersohle und Rohrscheitel des Schutzrohrs ist ein Mindestabstand von 1,50 m (bei der Lapau) bzw. 1,00 m bei allen übrigen Gewässern (III. Ordnung) einzuhalten.
3. Die beim Bau ggf. entstehenden Schäden an den oberirdischen Gewässern sind sofort zu beheben.
4. Die Gewässerkreuzungen sind durch geeignete Markierungen am Böschungsrand unmittelbar nach Baufertigstellung eigenverantwortlich zu kennzeichnen.

Hinweis

Ggf. sich im Umfeld der Baumaßnahme bereits befindliche Leitungen sind im Rahmen der Bauausführung zwingend zu beachten und dürfen nicht beschädigt werden. Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten sollte daher eigenverantwortlich eine entsprechende Kanalauskunft beantragt werden.

2. Wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG

Es wird die

Plangenehmigung

erteilt, eine Sekundäraue östlich der Schäferbrücke in der Gemarkung Bahrdorf, Flur 4, Flurstück 30/1 als Kompensationsmaßnahme zu dessen Ersatzneubau anzulegen. Die diesbezüglich im Rahmen des straßenverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Bedingungen und Auflagen

1. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind mir anzuzeigen.
2. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Ausführungsplan (mit dem Aller-Ohre-Ise und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt)
 - Bauzeitenplan
3. Während der Bauzeit ist die Durchgängigkeit des Gewässers sowie ein schadloser Abfluss zu gewährleisten.
4. Die beim Bau ggf. entstehenden Schäden sind sofort zu beheben.

5. Nach Fertigstellung ist bei mir eine Abnahme zu beantragen.

Hinweise

1. Diese Plangenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Entsprechende Änderungen sind mir mitzuteilen.
2. Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Gewässerausbau begonnen wurde (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

Begründung

Das gehölzfreie südseitige Ufer der Lapau soll auf einer Länge von ca. 50 m geringfügig abgetragen werden, um eine neue Auenfläche herzustellen. Innerhalb der Aue sollen vereinzelt Vertiefungen eingearbeitet werden, um so bei einer periodischen Flutung der Fläche die Eigendynamik des Gewässers zu verbessern. Die Darstellung der geplanten Maßnahme im Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Schäferbrücke wurden mithin als Antrag auf eine wasserrechtliche Plangenehmigung gewertet.

Die oben aufgeführte Maßnahme stellt einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) in der z. Z. geltenden Fassung der Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann ein Gewässerausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn er keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im vorliegenden Fall wurde ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, da aufgrund der Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen das Vorhaben keiner Vorprüfung des Einzelfalls und somit auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für die Erteilung dieser Plangenehmigung ergibt sich aus § 127 Abs. 2 i. V. m. mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).

Die beantragte Plangenehmigung kann erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG i.V.m § 31 WHG erfüllt sind, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Bedingungen und Auflagen stellen sicher, dass keine Maßnahmen umgesetzt werden, die dem § 68 Abs. 3 WHG entgegenstehen. Sie sind erforderlich und angemessen, um Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern und zu verhüten.

1.8 Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Ausnahmen

1.8.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Demnach greifen § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) und 17 BNatSchG (Verfahren). Die Belange der Eingriffsregelung wurden in den naturschutzfachlichen Unterlagen bewertet und im Maßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt. Eine Kontrolle der vorgesehenen

Maßnahmen – insbesondere der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen – ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dies ist in den einzelnen Maßnahmenblättern (UL 9.2) benannt, wurde aber konkretisierend als Auflage einer Umweltbaubegleitung (UBB) gesondert in die Genehmigung aufgenommen (Auflage Nr. 7).

Auflage Nr. 4 stellt eine Fachvorgabe für die qualitative Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sicher.

Die Eingriffsregelung wurde vollständig abgearbeitet. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen waren zu beauftragen (Auflage Nr. 2).

Ergänzend wurde die Berichtspflicht gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG als Auflage Nr. 9 festgesetzt.

Die Auflagen wurden unter Ziff. 1.5.5.5 berücksichtigt.

1.8.2 Besonderer Artenschutz

Es sind die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die planerisch absehbaren Belange wurden in den naturschutzfachlichen Unterlagen bewertet und im Maßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt. Eine Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dies ist in den einzelnen Maßnahmenblättern (UL 9.2) benannt, wurde aber konkretisierend als Auflage einer Umweltbaubegleitung (UBB) gesondert in die Genehmigung aufgenommen (Auflage Nr. 7), da insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs von der zeitlich korrekten, fach- und sachkundigen Umsetzung abhängen.

Den Schutzmaßnahmen zum besonderen Artenschutz werden damit eingehalten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) greift unabhängig von rechtskräftigen Genehmigungen. Es liegen aktuelle Nachweise für das Vorkommen des Bibers im Bereich des Bauwerks sowie unmittelbar angrenzend entlang der Lapau vor. Daher erfolgt eine Auflage, die die Vorgehensweise bei nicht planbaren Konflikten mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten regelt (Auflagen Nr. 7 und 8).

Die Auflagen wurden unter Ziff. 1.5.5.5 berücksichtigt.

1.8.3 Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG

Für die Umsiedlung der besonders geschützten Art Sand-Grasnelke (Maßnahmen S 3, s. UL 9.2) ist eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich. Die Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben wurden als Antrag gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG gewertet. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt Ausnahmen zulassen. Die Umsiedlung dient dem Schutz von Exemplaren der Sand-Grasnelke und dem Fortbestand des lokalen Bestands dieser Pflanzenart.

Eine Ausnahme wurde zugelassen.

1.8.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (Nr. 1) oder von Bruch- Sumpf- und Auwäldern [...] (Nr. 4) führen können, verboten. Folgende gesetzlich geschützten Biotope sind durch das Vorhaben betroffen:

Gemäß der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) fällt der Biotoptyp naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG) unter Verbot Nr. 1 und der Biotoptyp Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) ab ca. 20 Metern Länge unter Verbot Nr. 4 des § 30 Abs. 2. Insofern war zu bewerten, ob eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotoptypen durch das Vorhaben verursacht wird.

Bewertung des gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG: naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG):

Ein Eingriff in das Gewässer selbst bzw. dessen Sohle erfolgt nicht. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers könnten insbesondere durch stoffliche Einträge während der Bauzeit ausgelöst werden. Daher ergeht Auflage Nr. 5 (Vorgaben Gewässerschutz) i.V.m. Auflage Nr. 7 (Umweltbaubegleitung).

Bei Durchführung der Auflagen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG) zu erwarten, der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Bewertung des gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG: Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG):

Der Biotoptyp Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) wird durch die geplante Entfernung auf 160 m² vollständig vernichtet. Somit tritt der Verbotstatbestand ein.

Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben wurden als Antrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG gewertet.

Als Ausgleich für die Zerstörung des Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) wird die Verbreiterung des Bestands auf einer Gesamtfläche von ca. 375 m² geplant (Maßnahme A 10, s. UL 9.2). Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausgleichmaßnahme, da die Maßnahme im direkten Anschluss an die beeinträchtigte Stelle und somit im engen räumlich-funktionalen Bezug stattfindet.

Im Ergebnis wird unter Beauftragung der Maßnahme A 10 (sh. Auflage Nr. 2 über die Durchführung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen) i.V.m. Auflage 3 (Konkretisierung zu Maßnahme A 10) eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 2 des § 30 BNatSchG zugelassen.

1.8.5 Ausbringen von Pflanzen und Tieren in der freien Natur (§ 40 BNatSchG)

Die Pflanzung von Gehölzen oder das Ausbringen von Saatgut für Begrünung oder Kompensationsmaßnahmen unterliegt den Bestimmungen des § 40 BNatSchG. Daher dürfen nur sogenannte gebietsheimische Arten in der freien Landschaft verwendet werden. Auflage Nr. 6 stellt dies sicher.

Die Auflagen wurden unter Ziff. 1.5.5.5 berücksichtigt.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Brückenbauwerks einschließlich der erforderlichen Straßenbaumaßnahmen und Anpassungsarbeiten an das Bestandsbauwerk und das landwirtschaftliche Wegenetz. Das Brückenbauwerk bleibt bestehen aufgrund seiner Eigenschaft als historisches Denkmal. Das Erfordernis für diese Maßnahme ist in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen begründet. Durch seine Mitfeststellung als Unterlage 1 dient dieser Erläuterungsbericht gleichzeitig der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 02.11.2022 beim Landkreis Helmstedt ein Planfeststellungsverfahren nach § 38 NStrG für den Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 23.11.2022 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich zum 06.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Velpke während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Samtgemeinde Velpke hatte Zeit und Ort der Auslegung vorher formgerecht ortsüblich per Aushang vom 23.01.2023 bis 27.02.2023 bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG). Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (hier bis zum 20.03.2023) bei der Samtgemeinde Velpke oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Zudem wurden die Planunterlagen zeitgleich auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/planfeststellungsverfahren-900000624-34150.html> veröffentlicht.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte auch die Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 20.03.2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wurde in der Bekanntmachung

darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen hat die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde die beteiligten Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt werden können, zur Stellungnahme aufgefordert.

Es gingen mehrere Stellungnahmen ein. Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung durch die Samtgemeinde Velpke im Termin am 04.12.2024 bei der Samtgemeinde Velpke erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss an die Einwender übersandt wird.

Aufgrund von Einwendungen erfolgte eine erste Planänderung in Form von Deckblättern sowie eine erneute Anhörung der dadurch Betroffenen am 09.02.2024. Im Anschluss an die daraufhin eingegangenen Einwendungen wurden im Rahmen einer zweiten Änderung der Planunterlagen weitere Deckblätter erstellt.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Der Ersatzneubau über die Lapau darf als Landesstraße gemäß § 38 Abs. 1 NStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die einschlägigen §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des § 38 NStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend.

2.2.2 Zuständigkeit

Da es sich bei dem Ersatzneubau im Zuge der L 647 um eine Landesstraße handelt, ist der Landkreis Helmstedt gemäß § 38 Abs. 5 NStrG für die Planfeststellung zuständig und handelt im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises.

2.2.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Die nach §§ 38 NStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 2 i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG und den §§ 5 und 7 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG i.V.m. dem UVPG war deshalb nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Angaben einer eigenen Bewertung unterzogen und nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Art und Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens zu keinen erheblich nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Diese Feststellung wurde gemäß § 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> (Kategorie Verkehrsvorhaben) bekannt gemacht (§ 4 NUVPG i.V.m. § 20 UVPG). Die Zugänglichmachung erfolgte seit dem 14.11.2022.

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf zu, da dieser mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem NStrG das gesamte öffentliche Recht, welches berührt wird, bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG) und schließt deshalb auch eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG und § 68 WHG ein.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Das einschlägige und in den folgenden Ausführungen mit abgebildete zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht, inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen, ist beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 38 Abs. 2 NStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Baumaßnahme mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan zum Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf nach entsprechender Abwägung fest. Die Anforderungen

des Abwägungsgebotes sind - wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen - erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch den Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.3.1 Notwendigkeit / Planrechtfertigung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen (§ 43 Abs. 1 NStrG).

Als solcher hat sie die Landessstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ferner hat sie dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 10 Abs. 2 NStrG).

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Niedersächsischen Straßengesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht. Die geplante Maßnahme muss unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich sein (s. BVerwG 48, 56 (69) = NJW 1975, 1373). Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwG 56, 110 (119) = NJW 1979, 64).

Die derzeitige Linienführung der L 647 sowie das Brückenbauwerk genügen hinsichtlich der Fahrbahnbreite nicht mehr der heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Zeitverluste durch das derzeit wechselseitige Befahren der Brücke werden vermieden, wodurch die Erreichbarkeit der zentralen Orte Weferlingen und Velpke verbessert wird.

Im Zuge der Lapaubrücke kam es in der Vergangenheit zu einem erhöhten Unfallgeschehen. Grund dafür waren im Begegnungsfall zu geringe Fahrbahnbreiten und die fehlenden Sichtverhältnisse aufgrund des Straßenverlaufs. Dadurch wird der Gegenverkehr erst spät wahrgenommen, was zu einem Anfahren an den Brückenkappen, Gesimsmauern und Geländer geführt hatte. Für Sanierungsarbeiten war zuletzt eine monatelange Vollsperrung mit einer weiträumigen Umleitung erforderlich.

Die Veränderungen und Eingriffe in die Natur und an den Schutzgütern werden durch geeignete Vermeidungs-/Schutz-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert (siehe Ziffern 2.3.3 ff.) sowie mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Vorbehalte, etc.), Erlaubnissen und (Ausnahme-)Genehmigungen unter Ziffer 1.4 dieses Beschlusses geregelt.

Eine entsprechende Abstimmung ist zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Helmstedt erfolgt.

Das Erfordernis eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ersatzneubaus im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrdorf ist damit gegeben und in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen auch begründet worden. Durch seine Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.3.2 Gewählte Variante / Variantenprüfung

Der Untersuchungsstandort liegt im Landkreis Helmstedt auf dem Gebiet der Gemeinde Bahrdorf in der Gemarkung Bahrdorf zwischen den Gemeinden/Gemeindeteilen Bahrdorf (1,00 km nordöstlich) und Papenrode (2,40 km südöstlich). Die Ortsabstände sind mit den Abständen der nächsten Bebauungen des jeweiligen Ortsrandes gleichzusetzen. Das umliegende Gelände befindet sich auf einer Höhe zwischen 70 und 80 m ü. NHN. Im Umkreis des Baubereichs befinden sich einzelne bebaute Grundstücke. Das nächstgelegene Gebäude befindet sich entlang der L 647, 370 m südöstlich des Bauwerks Schäferbrücke. Auf der nordöstlichen Seite der L 647 in unmittelbarer Nähe zum Bauwerk über die Lapau befindet sich ein Waldgebiet. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Es wurden insgesamt fünf Varianten untersucht, wobei sowohl der Ersatzneubau als auch die Weiternutzung des Bauwerks über die Lapau berücksichtigt wurden.

Variantenübersicht:

- Variante 1: Ersatzneubau mit südwestlicher Trassenführung
- Variante 2: Ersatzneubau mit nordöstlicher Trassenführung
- Variante 3: Verbreiterung des bestehenden Bauwerks mit Anpassung der Linienführung
- Variante 4: Ergänzung um ein zweites Bauwerk für Gegenrichtung mit Anpassung der Linienführung
- Variante 5a: Ersatzneubau mit Verblendung und angepasster Kurve
- Variante 5b: Ersatzneubau mit angepasster Krümme

Im Ergebnis dieses Variantenvergleiches erweisen sich die Variante 1 und die Variante 4 in der Bewertung am günstigsten.

Die Variante 4 musste jedoch auf Grund der erheblichen Defizite bezüglich der Verkehrssicherheit (Aufspreizung des Querschnittes im Bereich des Brückenbauwerkes, Beibehaltung der ungünstigen Sichtverhältnisse, ungünstige räumliche Linienführung) ausgeschlossen werden und kann daher nicht als Vorzugsvariante ausgewiesen werden.

Die Variante 1 hatte die zweitniedrigsten Investitionskosten aller Varianten und stellt im Rahmen der Abwägung ein Optimum zwischen den entwurfs- und sicherheitstechnischen Merkmalen, den Kosten und der Umweltverträglichkeit dar. Die Belange des Denkmalschutzes sind ebenfalls berücksichtigt.

Die übrigen Varianten 3, 5a und 5b mussten aus mindestens einem nicht zulässigen Kriterium ausgeschlossen werden. Die Variante 2 war gegenüber der Variante 1 als deutlich nachteilig zu bewerten.

2.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.3.3.1 Allgemeine Belange

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das geplante Bauvorhaben verursacht auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.3.3.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Demnach greifen § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) und 17 BNatSchG (Verfahren). Die Belange der Eingriffsregelung wurden in den naturschutzfachlichen Unterlagen bewertet und im Maßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt. Eine Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen – ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dies ist in den einzelnen Maßnahmenblättern (UL 9.2) teilweise benannt, wurde aber konkretisierend als Auflage einer Umweltbaubegleitung (UBB) gesondert in die Genehmigung aufgenommen (Auflage Nr. 7, sh. Ziffer 1.5.5.5).

Auflage Nr. 4 (sh. Ziffer 1.5.5.5) stellt eine Fachvorgabe für die qualitative Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sicher.

Im Ergebnis wurde die Eingriffsregelung vollständig abgearbeitet. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen waren zu beauftragen (Auflage Nr. 2, sh. Ziffer 1.5.5.5).

Ergänzend wurde die Berichtspflicht gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG als Auflage Nr. 9 (sh. Ziffer 1.5.5.5) festgesetzt.

2.3.3.3 Besonderer Artenschutz

Weiterhin waren die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die planerisch absehbaren Belange wurden in den naturschutzfachlichen Unterlagen bewertet und im Maßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt. Eine Kontrolle der vorgesehenen Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Dies wurde in den einzelnen Maßnahmenblättern (UL 9.2) zwar teilweise benannt, wurde aber konkretisierend als Auflage einer Umweltbaubegleitung (UBB) gesondert in die Genehmigung aufgenommen (Auflage Nr. 7), da insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs von der zeitlich korrekten, fach- und sachkundigen Umsetzung abhängen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) greift unabhängig von rechtskräftigen Genehmigungen. Bspw. liegen aktuelle Nachweise für das Vorkommen des Bibers im Bereich des Bauwerks sowie unmittelbar angrenzend entlang der Lapau vor. Daher wurde eine Auflage aufgenommen, die die Vorgehensweise bei nicht planbaren Konflikten mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten regelt (Auflagen Nr. 7 und 8, sh. Ziffer 1.5.5.5).

2.3.3.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG

Für die Umsiedlung der besonders geschützten Art Sand-Grasnelke (Maßnahmen S 3, s. UL 9.2) war eine Ausnahme vom Verbot des § 44 abs. 1 Nr. 4 notwendig. Die Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben wurden als ein Antrag gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG gewertet. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und

Pflanzenwelt Ausnahmen zulassen. Die Umsiedlung dient dem Schutz von Exemplaren der Sand-Grasnelke und dem Fortbestand des lokalen Bestands dieser Pflanzenart.

Eine Ausnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zugelassen.

2.3.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (Nr. 1) oder von Bruch- Sumpf- und Auwäldern [...] (Nr. 4) führen können, verboten. Folgende gesetzlich geschützten Biotops sind durch das Vorhaben betroffen:

Gemäß der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) fällt der Biotoptyp naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG) unter Verbot Nr. 1 und der Biotoptyp Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) ab ca. 20 Metern Länge unter Verbot Nr. 4 des § 30 Abs. 2. Insofern war zu bewerten, ob eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotoptypen durch das Vorhaben verursacht wird.

Bewertung des gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG: naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG)

Der Vorhabenträger stellt dar, dass ein Eingriff in das Gewässer selbst bzw. dessen Sohle nicht erfolgt. Dem wurde grundsätzlich gefolgt. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers könnten insbesondere durch stoffliche Einträge während der Bauzeit ausgelöst werden. Daher ergeht Auflage Nr. 5 (Vorgaben Gewässerschutz) i.V.m. Auflage Nr. 7 (Umweltbaubegleitung, sh. Ziffer 1.5.5.5).

Bei Durchführung der Auflagen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG) zu erwarten, der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Bewertung des gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG: Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG)

Der Biotoptyp Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) wird durch die geplante Entfernung auf 160 m² vollständig vernichtet. Somit tritt der Verbotstatbestand ein.

2.3.3.6 Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben wurden als Antrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG gewertet.

Als Ausgleich für die Zerstörung des Erlen-Eschen-Galeriewald (WEG) wird die Verbreiterung des Bestands auf einer Gesamtfläche von ca. 375 m² geplant (Maßnahme A 10, s. UL 9.2). Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausgleichmaßnahme, da die Maßnahme im direkten Anschluss an die beeinträchtigte Stelle und somit im engen räumlich-funktionalen Bezug stattfindet.

Im Ergebnis wird unter Beauftragung der Maßnahme A 10 (sh. Auflage Nr. 2 über die Durchführung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen) i. V. m. Auflage 3 (Konkretisierung zu Maßnahme A 10) eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 2 des § 30 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde zugelassen.

2.3.3.7 Ausbringen von Pflanzen und Tieren in der freien Natur (§ 40 BNatSchG)

Die Pflanzung von Gehölzen oder das Ausbringen von Saatgut für Begrünung oder Kompensationsmaßnahmen unterliegt den Bestimmungen des § 40 BNatSchG. Daher dürfen nur sogenannte gebietsheimische Arten in der freien Landschaft verwendet werden. Auflage Nr. 6 (sh. Ziffer 1.5.5.5) stellt dies sicher.

2.3.3.8 Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass ohne eine Planung eine Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden kann. Andere Alternativen zum Ausbau der L 647 mit Neubau der Lapaubrücke, die besser geeignet wären, um das Planungsziel zu erreichen, bestehen nicht.

Der durch das Bauvorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der unter Ziffern 2.3.3 dieses Beschlusses aufgeführten von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar im Sinne des § 15 BNatSchG anzusehen. Die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft werden durch die in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes so weit als möglich kompensiert, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die ausgleichbaren Beeinträchtigungen ausreichend zu kompensieren. Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG werden erfüllt.

Die evtl. nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie angeführt, dient die Durchführung des Vorhabens dem Wohl der Allgemeinheit (siehe Ziffer 2.3.1). Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Dasselbe gilt auch für die ausgleichbaren Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Abwägung führt letztlich zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist, denn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gehen die Belange des Vorhabens im Range vor.

Auf die spezielle naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung, dass ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG), kommt es somit nicht mehr an.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass zwar für die Sand-Grasnelke der Tatbestand des Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt ist, aber hierfür eine Ausnahme nach dem BNatSchG zugelassen wird.

Weitere Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Die Auflage unter Ziffer 1.5.5.3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.3.4 Wasserrechtliche Belange

Die Fahrbahn der L 647 entwässert über Quergefälle der Fahrbahn in seitlich vorhandene Mulden und Gräben. Diese werden in dem Vorfluter Lapau aus beiden Richtungen her zugeführt.

Die vorhandene Entwässerungssituation basiert auf der freien Ableitung des Fahrbahnwassers über die belebte Bodenzone der Bankette und Dammböschungen und der Einleitung in straßenbegleitende Mulden und Gräben, die wiederum in die Lapau als Vorflut einleiten.

Dieses Entwässerungskonzept wird auch mit dem Umbau der L 647 weiterverfolgt. Dass anfallende Niederschlagswasser wird über die belebten Bodenzonen der Bankette, Dammböschungen in die geplanten Straßenbegleitenden Mulden eingeleitet und anschließend in die Lapau abgegeben.

In der wassertechnischen Berechnung (Unterlage 18) wurden die anfallenden Wassermengen im vorhandenen Zustand und im geplanten Zustand ermittelt. Dabei wurde eine Verlustrate nach RAS-Ew von 150 l/s/ha auf Dammböschungen und von 100 l/s/ha in Mulden und Banketten zum Ansatz gebracht. Im Ergebnis wurde ermittelt, dass derzeit 22,84 l/s in die Lapau eingeleitet werden. Durch die Verbreiterung der Fahrbahn erhöht sich diese Einleitmenge auf 37,81 l/s (Erhöhung um 14,97 l/s).

Eine Versickerung in den Mulden durch Aufstau wurde nicht angesetzt, da die Flurabstände zum anstehenden Grundwasser < 1,0 m betragen (siehe Baugrundgutachten).

Die Lapau kann auf Grund ihres Fließquerschnittes die zusätzlichen Wassermengen auf der Entwässerung der Fahrbahn aufnehmen.

Auf die wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18 der Planfeststellungsunterlagen) sowie die unter Ziffer 1.7 erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einschließlich Auflagen und Hinweise wird verwiesen.

2.3.5 Eingriff in das Grundeigentum

Das Vorhaben greift unmittelbar in das Grundeigentum Dritter ein. Es ergeben sich Eingriffe in Flächen, die vor allem landwirtschaftlich genutzt werden.

Landwirtschaftliche Flächen dienen dem Lebensunterhalt der Bewirtschafter, somit ist der Flächenverlust unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist durch die konkrete Baumaßnahme – Ersatzneubau im Zuge der L 647 über die Lapau bei Bahrndorf - begründet.

Die hierfür benötigten Flächen machen die übrige Bewirtschaftung der Flächen nicht unwirtschaftlich. Der jeweils eintretende Flächenverlust ist im Vergleich mit den verbleibenden Flächen eher als gering zu bewerten und wirkt sich nicht bestandsgefährdend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Die anliegenden Eigentümer wurden – soweit gewünscht – in die Planungen miteinbezogen.

Im Ergebnis bestehen insgesamt zusätzlich zum eigentlichen Verlust des Grundeigentums keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der verbleibenden Flächen. Dieser Beanspruchung von Grundeigentum steht das hohe öffentliche Interesse am Brückenneubau gegenüber (siehe Ziffer 2.1.1 und 2.3.1).

Auch der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen wurde bei den Planungen im besonderen Maße auf ihre Notwendigkeit, Lage und Ausdehnung überprüft. Im Rahmen der Variantenprüfung und der ergänzenden Anhörung mit einer angepassten Umplanung wurde der Eingriff in das Grundeigentum auf das Unerlässliche beschränkt.

Die L 647 stellt - wie unter Ziffer 2.3.1 bereits dargelegt - eine nahräumige Verbindung von Gemeinden zu Gemeinden dar, die den Verkehrsteilnehmern die verkehrliche Anbindung zum einen zwischen den zentralen Orten Weferlingen und Velpke ermöglicht.

Das öffentliche Interesse an der Maßnahme und der damit verbundenen Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität auf dem kompletten Streckenabschnitt ist somit höher zu bewerten als der Entzug des Privateigentums.

Somit ist der Eingriff in das Privateigentum verhältnismäßig und zulässig.

Eine Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor bzw. wurden bis zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung und Gewichtung zur der Auffassung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit die Einwendungen und/oder Bedenken überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs-/Grunderwerbsverfahren (siehe auch die Ziffern 1.6.3 und 1.6.4).

2.3.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Für das Vorhaben sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits unter Ziffer 2.3.1 dieses Beschlusses dargestellt, wird mit dem Ersatzneubau die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer erzielt.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ermittelt und bewertet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass im Zuge des Bauvorhabens neben den Umweltschutzbelangen auch beispielsweise Belange des Eigentums und der Landwirtschaft beeinträchtigt werden.

Die Belange der Leitungsträger werden beachtet und durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sowie durch die vorherige Abstimmungsverpflichtung (siehe Ziffer 1.5.7) bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Belange der Landwirtschaft sind überwiegend berücksichtigt worden. Die Einwendungen haben, soweit sie beachtlich waren, ihren Niederschlag in den o.g. Nebenbestimmungen und Hinweisen gefunden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen und/oder ersetzt werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Auf die entsprechenden o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise sowie auf die Unterlage 9 der Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den von den Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Einwendern vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken, Hinweise usw. wird im Einzelnen unter den Ziffern 2.4 und 2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses Stellung bezogen.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum -vor allem landwirtschaftlichen Flächen- ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt, siehe auch Ziffer 2.3.5.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen somit abschließend zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.4 Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwender

2.4.1 LK Helmstedt, GB Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Helmstedt lehnt eine Einzäunung der Brücke ab im Hinblick auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes. Dem Bauwerk ist eine sinnvolle Funktion zu geben.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Auf eine Einzäunung wird verzichtet, stattdessen werden Poller auf beiden Seiten des Bauwerks auf der Brückenachse errichtet, um ein Befahren durch Unbefugte (Tonnagebegrenzung) zu vermeiden. Ein Befahren ist nur durch die Unterhaltungsfahrzeuge des Aller-Ohre-Ise-Verbandes zulässig.

Archäologie

Die Auflagen der Archäologie wurden unter Ziffer 1.5.2 berücksichtigt.

2.4.2 LK Helmstedt, GB Abfallwirtschaft, Wasser- und Umweltschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt hat im Zuge des Verfahrens zahlreiche Bedenken geäußert. Diese wurden vom Vorhabenträger jeweils geprüft und die Planung entsprechend dem Fortschritt des Verfahrens in Form von Deckblättern zu Unterlage 9.1 und 9.2 angepasst.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen unter Ziffer 1.8. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Auflagen (sh. Ziffer 1.5.5). Die naturschutzrechtlichen Belange wurden unter Ziffer 2.3.3 ausführlich berücksichtigt.

Den Einwänden wurde somit jeweils stattgegeben.

2.4.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig, Fachgruppe 2

Die Landwirtschaftskammer macht folgende Bedenken geltend:

In dieser Lage der möglichen Neutrassen sind auf und für die Bewirtschaftung der angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen Infrastruktureinrichtungen (Dränung, Beregnung) installiert bzw. verlegt. Diese sind mit Umsetzung der Baumaßnahme, je nach Vegetationszeit auch vor Beginn der Baumaßnahme, fachkundig abzufangen oder funktionstüchtig umzulegen.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Der Vorhabenträger hat Kontakt zu den Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen bezüglich der Beregnungsleitungen und Drainageleitungen aufgenommen und hat diese Leitungen in der Planung der Verlegung der L 647 im Bereich der Querung der Lapau berücksichtigt (sh. Ziffer des Beschlusses).

Weiterhin wird geltend gemacht, dass möglicherweise durch die Baumaßnahmen tangierte Feldzufahrten bzw. landwirtschaftliche Wirtschaftswege mit Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen und anzubinden sind. Während der Baumaßnahmen sind ggfs. Ersatzlösungen für v. g. beizubringen.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Es sind Abstimmungen bezüglich der tangierten Feldzufahrten mit den betreffenden Landwirten während der Bauphase zu führen (sh. Ziffer 1.5.8).

Die Änderungen zu den Feldzufahrten bzw. Ergänzungen zu den Drainagen und Beregnungsleitungen wurden in die Planunterlagen als Deckblatt eingearbeitet.

2.4.4 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

Das Nds. Landvolk gibt folgendes zu bedenken:

Bei einem Ortstermin mit dem betroffenen Eigentümer stellte sich heraus, dass die Umleitung in Bahrdorf problematisch ist. Während der Bauphase muss die Bahnhofsstraße mit einem einseitigen Parkverbot versehen werden. Der gesamte Verkehr wird durch den Ort fahren. Für Landwirte mit großen und breiten Fahrzeugen wird es fast unmöglich sein, bei dem jetzigen Parkverhalten dort durchzukommen.

Dem Einwand wird unter Ziffer 1.5.3 Rechnung getragen.

2.4.5 Feldmarkinteressentschaft Bahrdorf

Die Feldmarkinteressentschaft Bahrdorf weist darauf hin, dass im Bauabschnitt eine Beregnungsleitung von Herrn Bertram liegt, die Berücksichtigung finden muss.

Dem Einwand wird stattgegeben. Der Vorhabenträger hat Kontakt zu den Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen bezüglich der Beregnungsleitungen und Drainageleitungen aufgenommen und wird diese Leitungen in der Planung der Verlegung der L 647 im Bereich der Querung der Lapau berücksichtigen (sh. Ziffer 1.5.8 des Beschlusses).

Zusätzlich wird bemängelt, dass die Umleitung in Bahrdorf problematisch ist. Während der Bauphase muss die Bahnhofsstraße mit einem einseitigen Parkverbot versehen werden. Der gesamte Verkehr wird durch den Ort fahren. Für Landwirte mit großen und breiten Fahrzeugen wird es fast unmöglich sein, bei dem jetzigen Parkverhalten dort durchzukommen.

Dem Einwand wird unter Ziffer 1.5.4 Rechnung getragen.

2.4.6 Aller-Ohre-Ise-Verband

Der Verband weist darauf hin, dass mit dem Vorhabenträger im Vorfeld besprochen worden war, dass eine Kompensation am Gewässer erfolgt. Vorgeschlagen wurde eine Instream Maßnahme.

Da es sich bei der Lapau um ein Hochwasser neigendes Gewässer handelt, ist eine Sekundäraue maximal so breit auszuführen, dass eine einseitige Befahrung machbar ist. Es wurde bevorzugt eine Niedrigwasserstandserhöhung mit Sohldiversifizierung mit Totholz und Kies angeregt, eine Sekundäraue wäre nur so weit realisierbar, dass einseitig an den Brücken und Gewässer auch im Hochwasserfall angefahren werden kann.

Die Sukzession mit Erlen sollte soweit auch abgestimmt werden.

Die Maßnahme E7 wurde in der ursprünglichen Form von dem Gewässerunterhalter abgelehnt. Kieseinbau wirkt im Fließgewässer, bei einer Lunke/Senke im wechselfeuchten Stillgewässer ist mit einer Feinsedimentüberlagerung zu rechnen und die Befahrbarkeit im Havariefall wird beschränkt.

Der uneingeschränkten Sukzession als Unterhaltungsmaßnahme wird nicht zugestimmt. Es wird eine soweit wie möglich reduzierte Unterhaltung mitgetragen. Es kann allerdings für die hydraulische Leistungsfähigkeit und für die Verkehrssicherungspflicht erforderlich werden, zusätzlich zur beobachtenden Unterhaltung gezielte Maßnahmen der Gehölzpflege vorzunehmen.

Auch kann bei erhöhtem Krautwuchs vor Eintritt von Verschattungen eine Stromstrichmahd in dem Gewässer, insbesondere zum Ende der Maßnahmenstrecke hin erforderlich werden. Dies darf durch eine Kompensationsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Bei einem Abstimmungsgespräch am 09.05.2023 wurde mit dem Unterhaltungsverband eine Einigung erzielt, dass die Ausführungsplanung für die Maßnahme E7 im Vorfeld mit dem UV Aller-Ohre-Ise abgestimmt wird. Das Maßnahmeblatt E 7 wurde entsprechend der Unterhaltung geändert und ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Zur Unterhaltung der E7/E8 Fläche sowie der Lapau wurde für die Erschließung dieser Flächen eine zusätzliche Zufahrt von der L647 vorgesehen.

Der Verband wendet ein, dass bei den zu pflanzenden Hochstämmen an der Lapau 10 m Abstand zu halten sind, damit dazwischen für die Anwuchs- und Laubentwicklungszeit im Gewässer im Bedarfsfall unterhalten werden kann und Verklausungen geräumt werden können.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Pflanzstandorte sind in einem Abstand von 10 m vom Gewässer vorgesehen. Der Unterhaltungstreifen der E8 Maßnahme wird auf 10 m vergrößert. Die Standorte der Baumpflanzungen werden in Abstimmung mit dem UV im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt (sh. Ziffer 1.5.5).

2.4.7 NLWKN Betriebsstelle Süd

Die NLWKN bittet um Aufnahme folgender Hinweise:

Die Lapau ist in dem betreffenden Abschnitt Teil des berichtspflichtigen Gewässernetzes nach WRRL (Wasserkörper DENI_14042 Lapau). Um im Zuge des geplanten Ersatzneubaus einer Brücke über die Lapau bei Bahrdorf eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers zu vermeiden, wird empfohlen, die Hinweise des DWA-Merkblatts DWA-M 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ im Hinblick auf den Neubau von Kreuzungsbauwerken (Kap. 6.1.1) zu berücksichtigen.

Insbesondere sollte bei der Gestaltung der Gewässersohle unterhalb der Brücke darauf geachtet werden, einen temporären Niedrigwasserabfluss durch Querschnittsgestaltung (z. B. durch Einbau einer Niedrigwasserrinne) zu bündeln.

Der Hinweis wurde geprüft, er bedarf aufgrund der nachstehenden Ausführungen keiner Aufnahme im Beschluss.

Die Gewässersohle der Lapau wird mit dem geplanten Brückenbauwerk in keiner Weise beeinträchtigt. Daher sind Fischaufstiegshilfen in diesem Bereich nicht erforderlich.

Unter dem Ersatzneubau wird ein Niedrigwassergerinne angelegt. Die Ausgestaltung wird während der Bauphase im Rahmen von Baubesprechungen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt festgelegt.

2.4.8 Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Helmstedt

Der Beirat weist auf das Fehlen eines gesonderten Radweges hin, der z.B. auch von Menschen mit E-Rollstuhl gefahrlos genutzt werden könnte und auf verschiedene zu beachtende Planungsgrundlagen bezüglich des barrierefreien Bauens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine durchgehende separate Radverkehrsverbindung entlang der L 647 ist aufgrund der Verkehrsbelegung nicht erforderlich. Daher ist auch die solitäre Nutzung des Brückenbauwerkes über die Lapau als Radweg nicht sinnvoll, da vor und hinter dem Bauwerk eine Querung der L 647 für Radfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen notwendig wäre, Dies würde sich im Außerortsbereich ungünstig auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Aufgrund der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 1000 Fahrzeugen lt. Zählung 2021, davon 100 Schwerverkehr, ist ein gesonderter Geh-/Radweg nicht erforderlich.

2.4.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Straßenbaumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bauablaufzeitenplans erforderlich und mit dem Leitungsträger abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen wird eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten benötigt.

Es wird um rechtzeitiges Zusenden der endgültigen Ausbaupläne, sowie um Mitteilung über die Ausschreibungs- und Ausführungstermine gebeten, sobald diese bekannt sind.

Nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird um Übersendung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Die Auflagen werden unter Ziffer 1.5.6 berücksichtigt

2.5 Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen privater Einwender

2.5.1 Einwender 1

Der Einwender bittet darum, die Kompensationsmaßnahme E 8 auf Flächen zu verlegen, die eine geringere Bodenwertzahl aufweisen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme E8 ist als Baumreihe umzusetzen. Diese stellt eine Wirksamkeit für das Landschaftsbild dar. Ergänzend dazu ergibt sich die Breite der notwendigen Flächen aus dem erforderlichen Sicherheitsabstand für die Schutzeinrichtung. Die bisherige Baumreihe ist im Alleenkataster der NLStBV als schützenswerte Baumreihe erfasst. Die Beseitigung eines Straßenbaumes erfüllt i. d. R. den Tatbestand eines Eingriffs im Sinne § 14 BNatSchG. Eine herausgehobene Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben an Straßen insbesondere solche Bäume, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen. Aus diesem Grund ersetzt die Nachpflanzung den bisherigen Bestand.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen den Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt zu richten.

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei Samtgemeinde Velpke für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die festgestellten Pläne und Verzeichnisse beim Landkreis Helmstedt, Straßenverkehrsabteilung, Südstraße 10, 38350 Helmstedt, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

Zudem wird der Planfeststellungsbeschluss im Internet auf der Seite des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Hierfür ist <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/planfeststellungsverfahren-900000624-34150.html> einzugeben. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an

dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

gez. Pallaks-Rademacher

Pallaks-Rademacher
(Kreisamtsrätin)

Fundstellen

- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 451)
- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190 / alte Fassung)
- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858 / neue Fassung)
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012
- Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005), Ausgabe Oktober 2005 (Arbeitsblatt DWA-A 904)
- in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung.